

KVB • 80684 München

An alle bayerischen Ärztinnen und Ärzte der
förderfähigen Fachgruppen für die Förderung der
fachärztlichen Weiterbildung gem. § 75a SGB V

Geschäftsführung

Ihre Ansprechpartner:
Beratung Praxisführung

18.09.2025

Fachärztliche Weiterbildungsförderung nach § 75a SGB V: Nächster Ausschreibungszeitraum ab dem 01. Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zeitraum vom **01. Oktober 2025** bis einschließlich **01. Dezember 2025** findet die zweite Ausschreibung für die **fachärztliche Weiterbildungsförderung** nach § 75a SGB V im Jahr 2025 statt.

Insgesamt stehen für Bayern **im Jahr 2025 317,35 Stellen** zur Verfügung. Laut Bundesvorgabe sind von den jährlich verfügbaren Förderstellen mindestens 12,5 % für angehende Kinder- und Jugendärzte reserviert.

Für das Jahr 2025 sind einzelne Stellen seit dem letzten Ausschreibungszeitraum frei geworden. Gründe hierfür sind Veränderungen bei bisher bewilligten Förderungen (z. B. durch Mutterschutz/Elternzeit, Anpassung der Arbeitszeiten, vorzeitiges Beenden des Beschäftigungsverhältnisses etc.). Für das **Jahr 2026** sind noch **über 50 %** (Stand 08.09.2025) der Stellen des Gesamtkontingents (**317,04**) frei. Übersteigt die Anzahl der beantragten die ausgeschriebenen Stellen eines Förderjahres, wird ein Auswahlverfahren anhand festgelegter Auswahlkriterien durchgeführt. Die Auswahlkriterien werden in der Bekanntmachung am 26.09.2025 auf der Internetseite unter www.kvb.de unter Bekanntmachungen (oben rechts auf der Seite) > Bekanntmachungen zu Sicherstellungsthemen veröffentlicht.

Alle in Bayern **grundsätzlich förderfähigen Fachgruppen** können einen Antrag auf die Förderung stellen.

Grundsätzlich förderfähig sind folgende Bedarfsplanungsarztgruppen bzw. Facharztweiterbildungen:

- Augenärzte
- Frauenärzte
- Hautärzte

- HNO-Ärzte (inkl. Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie)
- Kinder- und Jugendärzte
- Kinder- und Jugendpsychiater
- Fachärzte für Allgemeinchirurgie und Fachärzte für Kinderchirurgie
- Nervenärzte
- Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Urologen

Bitte beachten Sie auch, dass demselben Antragsteller (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft oder MVZ) im selben Förderzeitraum eine Förderung entweder nur für ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis oder für bis zu zwei Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse bewilligt werden kann. Dementsprechend ist die Anzahl der in einem Ausschreibungszeitraum zulässigen Anträge pro Antragsteller auf einen Weiterzubildenden in Vollzeit oder zwei in Teilzeit begrenzt. Im Rahmen der Antragstellung wird daher **nur der erste Antrag auf eine Vollzeitstelle oder die ersten beiden Anträge auf Teilzeitstellen berücksichtigt**. Alle danach eingehenden Anträge desselben Antragstellers werden nicht berücksichtigt und abgelehnt.

Die Förderung umfasst einen monatlichen Gehaltszuschuss von **5.800 Euro** für eine Vollzeitstelle für den Weiterzubildenden. Auch Teilzeittätigkeiten können gefördert werden. Informationen zu den Fördervoraussetzungen, Förderstellen und weitere Details finden Sie auf unserer Internetseite www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder > Praxisführung > Förderungen > Weiterbildungsförderung > Fachärztliche Weiterbildung. **Auch der Förderantrag wird dort zum Ausschreibungsbeginn um 9 Uhr verfügbar sein.**

Hinweise zur Antragstellung:

- Der Antragsteller bzw. angestellte Arzt muss für die Förderung über eine **Weiterbildungsbefugnis der Bayerischen Landesärztekammer** im erforderlichen Umfang verfügen.
- Planen Sie die Beschäftigung eines Weiterzubildenden, sollten Sie vor dem Stellen eines Förderantrags eine **Assistentengenehmigung** bei der KVB unter www.kvb.de > Mitglieder > Praxisführung > Förderungen > Weiterbildungsförderung beantragen. Diese ist Grundvoraussetzung für die Förderung, muss vor Antritt des Weiterzubildenden vorliegen und kann nicht rückwirkend ausgestellt werden.
- Die **Beantragung der Förderung ist nur im Ausschreibungszeitraum vom 01. Oktober 2025 (ab 9 Uhr) bis zum 01. Dezember 2025** und mit dem in diesem Ausschreibungszeitraum **gültigen Antragsformular möglich**.

Bitte beachten Sie, dass Änderungen in der Weiterbildung, welche die Förderung betreffen, der KVB schnellstmöglich mitgeteilt werden müssen (z. B. vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses; Fehlzeiten, wie Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit etc.).

Wichtig: Vorabankündigung für das Jahr 2026

Aufgrund der hohen Nachfrage und der damit verbundenen erheblichen Ausschöpfung der Förderstellen im Jahr 2026 startet der erste und einzige Ausschreibungszeitraum im Jahr 2026 am 01. Juni 2026. Anträge können bis einschließlich 31. Juli 2026 gestellt werden.

Ab dem Jahr 2027 werden wieder die festgelegten Ausschreibungszeiträume (in der Regel 25. Januar bis 24. März sowie 1. Juli bis 31. August eines Jahres; falls der Start oder das Ende der Ausschreibung auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, startet bzw. endet die Ausschreibung am darauffolgenden Arbeitstag) fortgeführt.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gerne direkt an unsere Berater und Beraterinnen Praxisführung im Beratungscenter Ihrer Bezirksstelle. Die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie am Ende unseres Mitgliedermagazins KVB FORUM oder auf unserer Internetseite (www.kvb.de) in der Rubrik Mitglieder > Beratung.

Freundliche Grüße

gez.

Stephan Spring
Geschäftsführer

KVB-Beratungscenter:



Weiterbildungsförderung
nach § 75a SGB V:

